

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Moormerland
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S 41) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 16.08.1988 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß § 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Moormerland erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Die monatliche Grundgebühr beträgt je qm Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft 1,50 Euro.

Zusätzlich werden je qm und Monat erhoben:

0,50 Euro für Unterkünfte mit Bad oder Dusche

0,25 Euro für Unterkünfte mit Sammelheizung,

0,50 Euro für Unterkünfte mit Einrichtung oder sonstiger besonderer Ausstattung.

Die Gebühr kann im Einzelfall oder generell um bis zu 30 v.H. gesenkt werden, wenn der allgemeine Zustand der Unterkunft erheblich unter dem Durchschnitt aller Unterkünfte liegt.

§ 3

Für Gemeinschaftsunterkünfte werden je Bett und Nacht Gebühren in Höhe von 1,00 Euro erhoben

§ 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Nebenkosten für Wasserverbrauch, Kanalbenutzung und Heizung, für gemeinschaftlichen Strom- und Gasverbrauch, für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung werden daneben gesondert abgerechnet.

Soweit die Unterkunftsbewohner Strom und Gas über einen Hauptzähler entnehmen, sind Entgelte aufgrund der allgemeinen Versorgungsbedingungen unmittelbar an die Energieversorgung zu zahlen.

§ 5

Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. eines jeden Monats, an die Gemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen. Bei Neueinweisung ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von drei Tagen nach Bezug der Unterkunft fällig. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren gemäß § 3 können gegebenenfalls auch tageweise gezahlt werden.

Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner. Über die zu zahlende Gebühr erhält der Schuldner einen Bescheid.

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Moormerland, 25.06.2001

GEMEINDE MOORMERLAND

gez. Bürgermeister

(L.S.)